

SATZUNG
DER TENNISABTEILUNG HOHES UFER
im SCG

§ 1 Name, Gründung und Zweck der Tennisabteilung

Die Tennisabteilung des Sport-Clubs Gremmendorf 1946 e.V. führt den Namen "TENNISABTEILUNG HOHES UFER im SCG".

Sie wurde gegründet am 19.3.1980. Rechte und Pflichten der Tennisabteilung und ihrer Mitglieder leiten sich aus der Obereinkunft vom 7.3.1980 zwischen dem Sport-Club Gremmendorf 1946 e.V. und der Tennisgemeinschaft Hohes Ufer ab.

Mit Gründung der Tennisabteilung erweitert der SCG sein Sportangebot auf den Tennissport. Sie dient der Ausübung des Tennissports und damit einer sinnvollen Freizeitgestaltung durch intensive körperliche Betätigung in dieser Sportart. Sie soll auch die Ausübung des Tennissports im Rahmen von Turnieren als Leistungssport ermöglichen.

§ 2 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung kann jede an der Ausübung des Tennissportes interessierte natürliche Person erwerben. Anträge auf Aufnahme in die Tennisabteilung sind schriftlich an den Vorstand der Tennisabteilung zu richten. Mit dem Antrag ist zugleich die passive oder aktive Mitgliedschaft im SCG zu beantragen, sofern diese nicht bereits besteht.

Ober die Aufnahme entscheidet der Vorstand der Tennisabteilung mit einfacher Stimmenmehrheit. Entscheidet der Vorstand der Tennisabteilung gegen die Aufnahme eines Bewerbers) ist gemäß Ziffer 8 der Übereinkunft vom 7.3.1980 zu verfahren.

Die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung kann die Zahl der Mitglieder der Tennisabteilung nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten zur Ausübung des Tennissportes begrenzen.

§ 3 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod sowie bei Ausschluss oder Austritt aus dem SCG.

Der Austritt aus der Tennisabteilung kann jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Austrittserklärung ist spätestens 30 Tage vor dem jeweiligen Aus-

trittstermin schriftlich an den Vorstand der Tennisabteilung zu richten.

Ein Ausschluss des Mitgliedes aus der Tennisabteilung kann erfolgen, wenn es mit der Beitragszahlung trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung rückständig ist oder das Ansehen der Tennisabteilung gröblich verletzt, gegen die Interessen oder Belange der Tennisabteilung zum Nachteil der Tennisabteilung handelt oder gegen die Abteilungssatzung wiederholt verstößt. Über den Ausschluss hat der Vorstand mit 2/3 Mehrheit der Stimmen zu beschließen. Vor Zustellung der Ausschlussmitteilung an das betroffene Mitglied ist gemäß Ziffer 8 der Obereinkunft vom 7.3.1980 zu verfahren.

Das ausscheidende Mitglied hat unabhängig vom Ausscheidungsgrund keinen Anspruch auf das Vermögen der Tennisabteilung. Die der Tennisabteilung gegenüber bestehenden Verpflichtungen des Ausscheidenden bleiben unberührt und sind unverzüglich zu erfüllen.

Der Vorstand der Tennisabteilung kann in Härtefällen zu den Verpflichtungen beim Ausscheiden eines Mitgliedes im Einzelfall Ausnahmen gewähren.

§ 4 Mitglieder

Die Tennisabteilung unterscheidet:

1.) Aktive Mitglieder:

- a) Jüngste: Kinder vom 6. bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres
- b) Jugendliche: Jugendliche Mitglieder vom 14. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c) Erwachsene: Damen vom 18. bis zur Vollendung des 40. Lebensjahres,
Herren vom 18. bis zur Vollendung des 45. Lebensjahres
- d) Senioren: Damen nach Vollendung des 40.,
Herren nach Vollendung des 45. Lebensjahres.

2.) Passive Mitglieder:

Jugendliche, Erwachsene oder Senioren, die sich dem Tennissport verbunden fühlen, aber ihn nicht aktiv ausüben, jedoch fördern.

3.) Gast-Mitglieder:

Jugendliche, Erwachsene oder Senioren, die nur für eine Saison Angehörige der Tennisabteilung werden wollen.

4.) Ehren-Mitglieder:

Mitglieder oder Personen, denen aufgrund ihrer Verdienste um die Tennisabteilung auf Vorschlag des Vorstandes oder einzelner Mitglieder durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Status eines Ehren-Mitgliedes zuerkannt wird.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes aktive Mitglied der Tennisabteilung ist mit Vollendung des 18. Lebensjahres sowohl aktiv als auch passiv wahl- und stimmberechtigt. Jugendliche haben aktives und passives Wahl- bzw. Stimmrecht im Rahmen der Jugendordnung. Ehren-Mitglieder haben Wahl bzw. Stimmrecht, wie aktive Mitglieder.

Jedes Mitglied hat das Recht, die der Tennisabteilung zur Verfügung stehenden Anlagen und Einrichtungen nach Maßgabe der Spiel- und Hausordnung zu nutzen. Es ist dabei verpflichtet, mindestens diejenige Sorgfalt walten zu lassen, die es für persönliches Eigentum aufwenden würde. Für schuldhaftes Beschädigen der Anlagen und Einrichtungen kann das betreffende Mitglied haftbar gemacht werden.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung des SCG und der Tennisabteilung festgesetzten Beiträge rechtzeitig zu bezahlen. Ehren-Mitglieder der Tennisabteilung sind von der Zahlung der Beiträge der Tennisabteilung befreit.

Sämtliche Mitglieder sind verpflichtet, die Arbeit der Tennisabteilung und des Vorstandes nach Kräften zu unterstützen, die Satzungen und Spielordnung der Tennisabteilung einzuhalten und die Beschlüsse der Abteilungsorgane zu befolgen.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können die Mitglieder der Tennisabteilung zu einem allgemeinen, gleichen und zumutbaren Arbeitseinsatz für die Errichtung, für den Ausbau und die Erhaltung der Tennisanlagen oder zu entsprechenden Ersatzleistungen herangezogen werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Tennisabteilung im SCG

Die Tennisabteilung ist wirtschaftlich und organisatorisch selbständig.

Die Mitgliedsbeiträge der Tennisabteilung - Aufnahmegebühren, Bausteinbeiträge, Umlagen und Jahresbeiträge - sind so zu bemessen, dass die laufenden Kosten und Eigenfinanzierungsanteile bei Investitionen gedeckt sind. Dabei sind die anteiligen Zuwendungen des SCG gemäß Übereinkunft vom 7.3.1980 zu berücksichtigen.

Die Tennisabteilung führt eine eigene Kasse und unterhält eigene Konten. Die Kassenführung ist jährlich jeweils vor der ersten Mitgliederversammlung der Tennisabteilung des laufenden Geschäftsjahres von zwei Kassenprüfern der Tennisabteilung gemeinsam zu prüfen.

Die organisatorischen Aufgaben und die Verwaltung der Tennisabteilung werden von den Organen und Mitgliedern der Tennisabteilung wahrgenommen. Die Tennisabteilung vertritt ihre Belange nach außen in eigener Verantwortung. Sofern Erklärungen abgegeben oder Rechtsgeschäfte eingegangen werden müssen, die Verbindlichkeiten des SCG zur Folge haben, bedarf es der Einschaltung des Vorstandes des SCG.

§ 7 Organe der Tennisabteilung

Organe der Tennisabteilung sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Der Beirat
der Tennisabteilung

§ 8 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung der Tennisabteilung wird gebildet von allen Mitgliedern der Tennisabteilung, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Tennisabteilung, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im 1. Quartal eines Kalenderjahres vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung als Jahreshauptversammlung schriftlich einzuberufen. Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu umfassen:

- 1.) Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
- 2.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
- 3.) Entlastung des amtierenden Vorstandes,
- 4.) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
- 5.) Wahl bzw. Nachwahl zum Beirat,
- 6.) Vorlage und Genehmigung des Haushaltsplanes sowie Beschlussfassung über die Beiträge.

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitgliederversammlungen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist auch einzuberufen, wenn dies von mindestens 50 (fünfzig) stimmberechtigten Mitgliedern schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Tagesordnungspunkte verlangt wird.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung hat schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen zu erfolgen.

Jedes Mitglied der Tennisabteilung ist berechtigt, Anträge zur Mitgliederversammlung einzubringen. Die Anträge sind spätestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später eingehende Anträge können auf der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn diese einem diesbezüglichen Beschlussantrag zustimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Zur Wahl des Vorstandes ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Die Wahl des Vorstandes erfolgt geheim, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder oder von einem der betroffenen Kandidaten verlangt wird.

Der wesentliche Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse sind unter Angabe des jeweiligen Abstimmungsergebnisses in einem Ergebnisprotokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer, der vom Vorstand gewählt wird, zu unterschreiben ist.

§ 9 Der Vorstand

Der Vorstand ist das ausführende Organ der Tennisabteilung. Er setzt sich zusammen aus:

- a) dem 1. Vorsitzenden
- b) dem 2. Vorsitzenden
- c) dem Kassenwart
- d) dem Sportwart
- e) dem Jugendwart (seit 1996)*

Der 1. Vorsitzende wird durch den 2. Vorsitzenden vertreten.

Die Zahl der Vorstandsmitglieder kann - soweit erforderlich begrenzt oder erweitert werden; sie muss jedoch mindestens drei betragen.

Die Aufgaben des Vorstands sind insbesondere die Abwicklung des Geschäftsverkehrs, die Organisation und Durchführung des Sportbetriebes sowie die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Durchführung ihrer Beschlüsse. Die Funktion des 2. Vorsitzenden beinhaltet die Führung der Geschäftsstelle und des damit verbundenen Schriftverkehrs.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so beruft der restliche Vorstand durch Mehrheitsbeschluss gemeinsam mit dem Beirat bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für ein (*zwei*)* Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtsperiode bleibt er bis zur Neuwahl des Vorstandes oder seiner Wiederwahl weiter im Amt.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Auf Verlangen von mindestens 3 Mitgliedern des Vorstandes müssen Vorstandssitzungen einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 10 Der Beirat

Der Beirat soll sich aus vier Mitgliedern zusammensetzen und die Arbeit des Vorstandes aktiv unterstützen, erforderlichenfalls Aufgaben des Vorstandes übernehmen und bei der Abstimmung gem. § 9 mitwirken. In wichtigen Angelegenheiten soll er zur Meinungsbildung im Vorstand herangezogen werden. Der Beirat kann an allen Vorstandssitzungen teilnehmen. Die Beiratsmitglieder werden auf ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 11 Änderungen der Satzung

Änderungen der Satzung der Tennisabteilung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der auf der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Zu einer Mitgliederversammlung zur Änderung der Satzung ist mit einer Frist von 14 Tagen und unter Angabe dieses Tagesordnungspunktes einzuladen.

Die Fassung dieser Satzung der Tennisabteilung Hohes Ufer im SCG wurde in der Mitgliederversammlung der Tennisabteilung am 16.2.1981 verabschiedet und tritt mit Wirkung vom 13.3.1981 in Verbindung mit der Satzung des Sport-Club Gremmendorf 1946 e.V. in Kraft.

Münster, den 16.2./13.3.1981

* die kursiv geschriebenen Textteile verdeutlichen später beschlossene Änderungen der Satzung